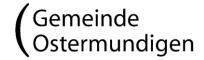
3453/GGR20239629; Projekt KOBe; Fusion Ostermundigen Bern; Genehmigung Fusionsdokumente und Verabschiedung 2.Hd Volksabstimmung vom 22.10.2023

GGR Botschaft



Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 29. Juni 2023

Traktanden Nr. 204
Registratur Nr. 10.13.91
Axioma Nr. 3453

Ostermundigen, 23.05.2023 / Team KOBe



Projekt KOBe; Fusion Ostermundigen Bern per 1. Januar 2025; Fusionsvertrag mit Verpflichtungskrediten, Fusionsreglement und Gemeindeordnung; Zustimmung/Ablehnung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Der Grosse Gemeinderat beauftragte mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Gemeinderat, Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern und allfällig weiteren Gemeinden aufzunehmen. Nebst diesem Beschluss wurden folgende Entscheide gefällt:

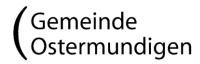
- 1. Für die Entscheidphase bis Ende 2023 (d. h. bis und mit Volksabstimmung), namentlich für die Erarbeitung eines Fusionsvertrages, wird die Erhöhung des Investitionskredites "Kooperation Bern" um CHF 520`000.00 auf CHF 590`000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt.
- 2. Der Gemeinderat erstattet während den Fusionsverhandlungen dem GGR mindestens halbjährlich schriftlich Bericht. Zu definierten Verhandlungsthemen holt er die Stellungnahme des GGR ein.

Zu diesen Verhandlungsthemen gehören zum einen die in der GGR-Botschaft vom 17. Dezember 2020 genannten Bereiche, in denen der Gemeinderat Bestandessicherheit fordert:

- 2.1 Bestandessicherheit Ortsplanungsrevision "O'mundo";
- 2.2 Bestandessicherheit für Gemeindemitarbeitende;
- 2.3 Bestandessicherheit der Planungen im Öffentlichen Verkehr;
- 2.4 Bestandessicherheit des Energierichtplans und
- 2.5 Bestandessicherheit der Schulraumplanung

Weiter sollen auf Grund ihrer Bedeutung auch folgende Themen zur Konsultation vorgelegt werden:

- 2.6 Mitsprache und Partizipation der Ostermundiger Bevölkerung im fusionierten Bern und in Bezug auf den Stadtteil Ostermundigen
- 2.7 Politische Strukturen im fusionierten Bern (Grösse und Wahlsystem politischer Gremien)
- 2.8 Gestaltung des Vereins- und Quartierlebens Ostermundigens im fusionierten Bern



- 2.9 Angebote und Dienstleistungen für die Bevölkerung mit Berücksichtigung der Bürgernähe
- 2.10 Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals heute und im fusionierten Bern und Verfahren zur Angleichung der Anstellungsbedingungen und für die Gewährleistung der Besitzstandsgarantien

Nahezu alle vom Grossen Gemeinderat geforderten Rahmenbedingungen für die Fusionsverhandlungen konnten vom Gemeinderat erfolgreich in die Fusionsdokumente eingebracht werden. Das vorliegende Resultat ist ein Gesamtpaket, welches beiden Gemeinden Vorteile, aber auch Kompromisse und für Ostermundigen gewisse Nachteile bringt.

1.2. Projektunterlagen

Alle Projektunterlagen sowie weitere Projektinformationen sind auf der Homepage www.ostermundigen-bern.ch verfügbar. Für die vorliegende Botschaft erhalten die Mitglieder des Grossen Gemeinderates die drei Fusionsdokumente Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde als Beilage.

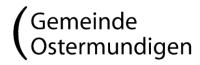
1.3. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 32 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender Beschluss zu fassen

- Die Vorlage zur Fusion zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen per 1. Januar 2025, beinhaltend
 - den Fusionsvertrag zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit zwei Verpflichtungskrediten in Höhe von total CHF 13,55 Mio.
 - das Reglement über den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen,
 - die Gemeindeordnung der Stadt Bern,

wird den Stimmberechtigten am Abstimmungssonntag, den 22. Oktober 2023, zum verbindlichen Entscheid vorgelegt.

1.	Zus	ammenfassung und Antrag	1
	1.1.	Zusammenfassung	1
	1.2.	Projektunterlagen	2
	1.3.	Antrag	2
2.	Aus	gangslage, Fusionsverhandlungen und Einbindung Anspruchsgruppen	5
	2.1.	Abklärungen seit 2018	5
	2.2.	Machbarkeitsstudie	5
	2.3.	Fusionsverhandlungen	5
	2.4.	Einbindung Anspruchsgruppen	5
3.	Das	Wichtigste in Kürze bei einer allfälligen Fusion	6
	3.1.	Ostermundigen wird Stadtteil	6
	3.2.	Stadtberner Recht und Leistungen	6
	3.3.	Mehr politisches Gewicht	6
	3.4.	Kosten der Fusion: CHF 15,5 Millionen	6
	3.5.	Abstimmung in Ostermundigen und Bern	6
4.	Erlä	uterungen zu einer allfälligen Fusion	7
	4.1.	Keine tiefgreifenden Reformen	7
	4.2.	Nicht verhandelbare Bereiche	7
	4.3.	Verhandlungsergebnis als Gesamtpaket	7
	4.4.	Eine Kombinationsfusion	7
	4.5.	Viertgrösste Schweizer Stadt	8
	4.6.	Zustimmung von Bern und Ostermundigen nötig	8
	4.7.	Karte Gemeinde Ostermundigen und Stadt Bern	9
5.	Die	Inhalte von Fusionsvertrag und Fusionsreglement	10
	5.1.	Politische Strukturen	10
	5.2.	Kein garantierter Ostermundiger Sitz im Gemeinderat	11
	5.3.	Fusionsbeauftragte Person	11
	5.4.	Stadtteilkommission Ostermundigen	11
	5.4.	1 Definition Stadtteilkommission	11
	5.4.	2 Aufgaben Stadtteilkommission	12
	5.4.	3 Zusammensetzung Stadtteilkommission Ostermundigen	12
	5.5.	Ostermundiger Vereine und Anlässe	
	5.6.	Keine Adressänderungen	13
	5.7.	Grundsätzlich gilt Stadtberner Recht	13
	5.8.	Weiterarbeit an Ortsplanungsrevision O'mundo	13



	5.9.	Ostermundiger Entwicklungsstrategie bleibt	13
	5.10.	Noch keine CO ² -Absenkpfade	13
	5.11.	Übernahme von Projekten und Verträgen	14
	5.12.	Soziales Leistungsangebot für den Stadtteil Ostermundigen	14
	5.13.	Tiefere Steueranlage für Ostermundigen	14
	5.14.	Übernahme Eigenkapital und Schulden	14
	5.15.	Siebter Schulkreis	14
	5.16.	Musikschulen und Kita Hummelinäscht	15
	5.17.	Mitarbeitende Ostermundigen	15
	5.17	.1 Umzug der Verwaltung nach Bern	15
	5.17	7.2 Keine Entlassungen in den Verwaltungen	15
	5.17 Gro	3.3 Bleibeprämien für Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen, Beschlusssen Gemeinderats (GGR) vom 4. Mai 2023	
	5.17	7.4 Pensionsalter 63	16
	5.17	7.5 Bessere Anstellungsbedingungen	16
	5.18.	Strom, Gas, Wasser und Abwasser	16
	5.19.	Zunächst getrennte Abfallentsorgung	17
	5.20.	Keine Änderungen bei Polizeiverträgen	17
	5.21.	Feuerwehr, Zivilschutz und Sanität	17
	5.22.	Feuerwehrersatzabgabe	17
6	. Kos	ten und Finanzierung	18
	6.1.	Einmalige Kosten: CHF 15,5 Millionen	18
	6.2.	Bereits bewilligte und verwendete Mittel	18
	6.3.	Zwei Verpflichtungskredite	18
	6.4.	Beitrag Kanton Bern	18
	6.5.	Ausblick	19
	6.6.	Aussichten Steuereinnahmen	20
7	. Stel	lungnahme Finanzkommission (Fiko)	21
	7.1.	Beschluss Fiko vom 15. Mai 2023:	21
	7.2.	Stellungnahme Gemeinderat vom 23. Mai 2023:	21
8	. Mitk	oericht Begleitgruppe Ostermundigen zum Projekt KOBe vom 15. Mai 2023	21
a	Schl	uschamarkungan	22



2. Ausgangslage, Fusionsverhandlungen und Einbindung Anspruchsgruppen

2.1. Abklärungen seit 2018

Angestossen wurde der Fusionsprozess von den beiden Parlamenten in Ostermundigen und Bern im Jahr 2018. Mit Vorstössen beauftragten sie ihre Gemeinderäte, entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Um die Diskussion zu öffnen, luden Bern und Ostermundigen weitere Gemeinden im Grossraum Bern ein, sich an den Abklärungen zu einer möglichen Fusion zu beteiligen. In der Folge gaben die sechs Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Frauenkappelen, Kehrsatz und Ostermundigen im Jahr 2019 gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag.

2.2. Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeitsstudie kam zum Schluss, dass eine Fusion der beteiligten Gemeinden kurzfristig nicht zwingend sei, da diese gut aufgestellt seien. Mittel- bis langfristig ist es aber gemäss Studie wahrscheinlich, dass sich bei einem Alleingang für die einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten ergeben könnten, beispielsweise bei der Besetzung von Ämtern oder der Bewältigung von grossen Investitionen. Die Gemeinden Ostermundigen und Bern beschlossen daraufhin, Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Die anderen vier Gemeinden entschieden sich aus unterschiedlichen Gründen gegen Fusionsverhandlungen und stiegen aus dem Prozess aus.

2.3. Fusionsverhandlungen

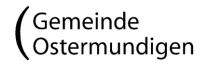
Die Gemeinderäte von Ostermundigen und Bern verhandelten rund zwei Jahre über die Umsetzung einer allfälligen Fusion. Die Parlamente der beiden Gemeinden wurden über Zwischenresultate informiert und gaben den Gemeinderäten Verhandlungsaufträge.

In Ostermundigen wurden zudem verschiedene politische Vorstösse vom Grossen Gemeinderat eingereicht, welche während dem Fusionsverhandlungsprozess vom Gemeinderat beantwortet wurden. Insbesondere die Vorstösse Motion «KOBe Ostermundigen Bern - vollwertige Vertretung während einer Überganszeit von 4 bis 8 Jahren» und Postulat «Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, den Berner Gemeinderat parallel zur Fusion auf 7 Mitglieder aufzustocken» haben zu zusätzlichen Abklärungen und Verhandlungen geführt. Die daraus entstandenen Ergebnisse hat der Gemeinderat dem Parlament an der Sitzung vom 1. September 2022 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Forderungen der Motion konnten in den Fusionsverhandlungen nicht berücksichtigt werden. Hingegen ist das Anliegen des Postulates, eine Überprüfung der Grösse der Berner Exekutive, Bestandteil der Fusionsdokumente (siehe Kapitel 5.2. Kein garantierter Ostermundiger Sitz im Gemeinderat).

2.4. Einbindung Anspruchsgruppen

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der eingesetzten Begleitgruppe KOBe (nichtständige gemeinderätliche Kommission) grossen Wert auf Kommunikation, Information und Partizipation gelegt. Die Bevölkerung, die Parteien, die Vereine und das Gewerbe wurden an verschiedene Veranstaltungen eingeladen, um sich über das Projekt zu informieren und ihre Inputs/Rückmeldungen einzubringen.



3. Das Wichtigste in Kürze bei einer allfälligen Fusion

Die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern wollen per 1. Januar 2025 fusionieren. In der neuen Gemeinde soll grundsätzlich Stadtberner Recht gelten. Eine fusionsbeauftragte Person und eine Stadtteilkommission werden sich für die Interessen des neuen Stadtteils Ostermundigen einsetzen. Es ist mit einmaligen Fusionskosten von CHF 15,5 Millionen zu rechnen.

Bern und Ostermundigen sind in vielen Bereichen zu einem Lebensraum zusammengewachsen. Durch eine Fusion sollen die Gemeinden nun auch organisatorisch und politisch eine Einheit werden. Im Auftrag ihrer Parlamente führten die Gemeinderäte von Ostermundigen und Bern Fusionsverhandlungen durch. Das Resultat ist ein Gesamtpaket, das beiden Seiten Vorteile bringt, aber auch Kompromisse bedingt.

3.1. Ostermundigen wird Stadtteil

Mit der Fusion, die per 1. Januar 2025 vollzogen werden soll, wird die Gemeinde Ostermundigen ein Stadtteil von Bern. Um die Interessen des neuen Stadtteils zu wahren, werden eine fusionsbeauftragte Person (befristet auf vier Jahre) und eine Stadtteilkommission (unbefristet) eingesetzt. Die heutige Gemeinde Ostermundigen erhält keinen garantierten Sitz im Gemeinderat der Stadt Bern. Vorgesehen ist, dass für die fusionierte Gemeinde die tiefere Steueranlage der heutigen Stadt Bern von 1,54 Einheiten gelten soll.

3.2. Stadtberner Recht und Leistungen

In der fusionierten Gemeinde gilt grundsätzlich das heutige Stadtberner Recht. Die politischen Strukturen mit einem fünfköpfigen Gemeinderat und einem Stadtrat mit 80 Sitzen werden von der bisherigen Stadt Bern übernommen. Die Verwaltung der Gemeinde Ostermundigen wird in die Berner Stadtverwaltung integriert. Die lokalen Ostermundiger Vereine werden im bisherigen Umfang finanziell unterstützt. Die für die Entwicklung von Ostermundigen wichtige Ortplanungsrevision O'mundo wird zu Ende geführt.

3.3. Mehr politisches Gewicht

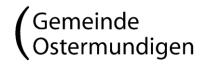
Bern und Ostermundigen gewinnen als fusionierte Gemeinde an politischem Gewicht. Im kantonalen Parlament erhält die Stadt Bern voraussichtlich drei zusätzliche Sitze. Um die Ziele und Schwerpunkte der fusionierten Gemeinde zu bestimmen, wird der Gemeinderat nach der Fusion eine Stadtstrategie erarbeiten. Auch wird geprüft, in welchen Bereichen die Verwaltung effizienter arbeiten kann.

3.4. Kosten der Fusion: CHF 15,5 Millionen

Für die Fusion wird mit einmaligen Kosten von rund CHF 15,5 Millionen gerechnet. Grösster Kostenfaktor sind hierbei Ausgaben im Zusammenhang mit der Altersvorsorge für die bisherigen Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen.

3.5. Abstimmung in Ostermundigen und Bern

Die Stimmberechtigten von Ostermundigen und Bern stimmen gleichzeitig über den Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der Stadt Bern ab, welche die rechtlichen Grundlagen der fusionierten Gemeinde bilden. Bestandteil des Vertrags sind zudem zwei Verpflichtungskredite zur Finanzierung der einmaligen Fusionskosten.



4. Erläuterungen zu einer allfälligen Fusion

4.1. Keine tiefgreifenden Reformen

Bei den Verhandlungen galt der Grundsatz, dass diese auf Augenhöhe und unter gleichgestellten Partnerinnen geführt werden. Auch war von Beginn weg klar, dass ausschliesslich Reformen umgesetzt werden sollen, die für eine Fusion unerlässlich sind. Tiefergreifende Reformen hätten die sogenannte Einheit der Materie verletzen können: Eine Abstimmung über zwei voneinander unabhängige Sachverhalte ist rechtlich nicht zulässig. Überdies hätten grössere Reformvorhaben das Fusionsprojekt zu stark verlangsamt. Verschiedene Reformen sollen aber nach der Fusion angegangen werden (siehe Kapitel 5. Die Inhalte von Fusionsvertrag und Fusionsreglement).

4.2. Nicht verhandelbare Bereiche

Vor den Verhandlungen hatte Ostermundigen Bereiche definiert, welche für die Gemeinde nicht verhandelbar sind: Die Ortsplanungsrevision O'mundo soll auch bei einer Fusion weitergeführt und zu Ende gebracht werden. Der bestehende kommunale Energierichtplan soll für Ostermundigen gültig bleiben. Aufgegleiste Planungen sowohl im öffentlichen Verkehr als auch beim Schulraum sollen wie vorgesehen fortgesetzt werden. Und schliesslich sollen die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde überführt werden und dort zum gleichen Lohn eine Anstellung mit möglichst vergleichbaren Aufgaben erhalten.

4.3. Verhandlungsergebnis als Gesamtpaket

Die in einzelnen Bereichen gefundenen Lösungen sind nicht losgelöst voneinander, sondern als Gesamtpaket der ausgehandelten Ergebnisse zu betrachten. Beide Gemeinden sind im Verhandlungsprozess Kompromisse eingegangen. Daraus resultieren für die Gemeinde Ostermundigen Vor- und Nachteile. Eine öffentliche Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis fand Ende 2022 statt.

4.4. Eine Kombinationsfusion

Rechtlich festgehalten wurden die Verhandlungsergebnisse in einem Fusionsvertrag und einem Fusionsreglement (siehe Kastentexte), über welche mit dieser Vorlage abgestimmt wird. Gleichzeitig wird den Stimmberechtigten beider Gemeinden die Gemeindeordnung der Stadt Bern zur Abstimmung vorgelegt. Dies aus folgendem Grund: Die Gemeindeordnung der Stadt Bern wird für die fusionierte Gemeinde die organisationsrechtliche Grundlage bilden. Rechtlich betrachtet lösen sich mit der Fusion die beiden Gemeinden Ostermundigen und Bern auf und bilden gemeinsam eine neue Gemeinde. Eine solche Fusion nennt sich Kombinationsfusion.



Der Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag hält die Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden im Vorfeld der Fusion fest. Zudem legt er jene Bestimmungen fest, welche für die Umsetzung der Fusion nötig sind, und gibt der fusionierten Gemeinde Aufgaben, welche sie in den ersten Jahren nach der Fusion zu erfüllen hat. Was ein Fusionsvertrag nicht enthalten kann, sind verbindliche Vorgaben, welche Leistungen die fusionierte Gemeinde langfristig zu erbringen hat. Das ist rechtlich nicht möglich, weil die Vertragsparteien durch die Fusion in einem Rechtssubjekt – der fusionierten, neuen Gemeinde – aufgehen. Die fusionierte Gemeinde wird frei sein, neue Leistungen zu bestimmen, bestehende anzupassen oder einzustellen. Der Fusionsvertrag wird für beide Gemeinden mit der Annahme durch die Stimmberechtigten rechtlich verbindlich.

Das Fusionsreglement

Das Fusionsreglement hält fest, welche bisherigen Erlasse und Vorschriften der beiden Gemeinden in welcher Form weitergelten oder aufgehoben werden. Es enthält zudem die grundsätzlichen Regeln für die ersten gemeinsamen Wahlen der fusionierten Gemeinde sowie weitere organisationsrechtliche Bestimmungen. Es tritt darum bei einer Annahme bereits am 1. Januar 2024 in Kraft. Das Fusionsreglement steht hierarchisch auf der gleichen Stufe wie die Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung

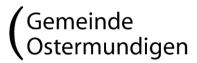
Die Gemeindeordnung ist gewissermassen die Verfassung einer Gemeinde. Sie regelt die Grundzüge der Organisation einer Gemeinde, legt die wichtigsten Aufgaben fest und bestimmt Zuständigkeiten. Über Änderungen der Gemeindeordnung befinden zwingend die Stimmberechtigten.

4.5. Viertgrösste Schweizer Stadt

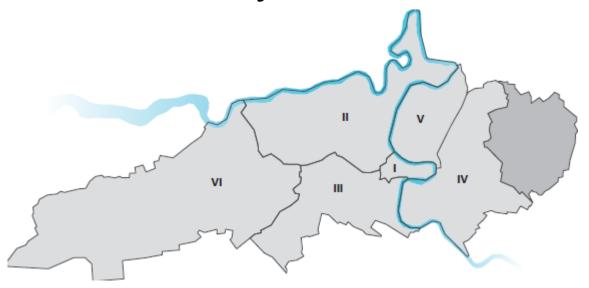
Kommt die Fusion zustande, wird Ostermundigen ein Stadtteil von Bern. Die Bevölkerungszahl der Stadt Bern stiege von 144 000 auf rund 163 000 Personen. Damit würde Bern Lausanne als viertgrösste Stadt der Schweiz ablösen. Als fusionierte Gemeinde gewinnen Ostermundigen und Bern kantonal und national an Gewicht. Kantonal zeigt sich dies unter anderem an der Anzahl Sitze im Grossen Rat: Gemäss Berechnungen würde die Stadt Bern respektive der Wahlkreis Bern, welcher einzig die Stadt Bern umfasst, voraussichtlich drei zusätzliche Sitze im 160-köpfigen Kantonsparlament erhalten. In Bezug auf die Entwicklung von Bern und Ostermundigen lässt sich festhalten, dass mit einer Fusion angestrebte Arealentwicklungen besser aufeinander abgestimmt und optimiert werden können. Projekte entlang der heutigen Gemeindegrenze sind einfacher zu realisieren.

4.6. Zustimmung von Bern und Ostermundigen nötig

Damit die Fusion zustande kommt, braucht es die Zustimmung sowohl der Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen als auch der Stimmberechtigten der Stadt Bern. Lehnen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen und/oder die Stimmberechtigten der Stadt Bern die Vorlage ab, kommt es nicht zur Fusion. Die Abstimmung über die Fusion findet in beiden Gemeinden gleichzeitig statt.



4.7. Karte Gemeinde Ostermundigen und Stadt Bern



Stadt Bern mit den heutigen sechs Stadtteilen

I Innere Stadt

II Länggasse-Felsenau

III Mattenhof-Weissenbühl

IV Kirchenfeld-Schosshalde

V Breitenrain-Lorraine

VI Bümpliz-Oberbottigen

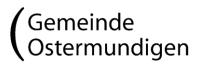
Gemeinde Ostermundigen

	Ostermundigen	Bern	Innere Stadt	Länggasse- Felsenau	Mattenhof- Weissenbühl	Kirchenfeld- Schosshalde	Breitenrain- Lorraine	Bümpliz- Oberbottigen
Einwohnende	18 255	144 447	4 650 ¹	19 587	32 262	27 556	26 261	34 131
Fläche	6 km ²	51,5 km ²	0,8 km ²	11,3 km ²	6,9 km ²	8,4 km ²	3,8 km ²	20,3 km ²
Steueranlage	1,69	1,54						

Stand per Ende 2022

3453 GGR20230629; Fusionspaket, Verabschiedung z.Hd. Volksabstimm

 $^{^{\}mathrm{1}}$ davon 627 Personen, die nicht einem Stadtteil zugeteilt werden können



5. Die Inhalte von Fusionsvertrag und Fusionsreglement

Mit der Fusion wird Ostermundigen per 1. Januar 2025 ein Stadtteil von Bern. Um die Interessen von Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde zu wahren, wird unter anderem eine fusionsbeauftragte Person eingesetzt. Die Steueranlage und die politischen Strukturen sollen von der heutigen Stadt Bern übernommen werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der Fusion sind Folgende:

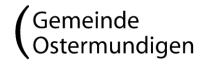
- Die Fusion wird per 1. Januar 2025 umgesetzt.
- Ostermundigen wird ein Stadtteil von Bern.
- Grundsätzlich gilt für die fusionierte Gemeinde das bisherige Stadtberner Recht. Die politischen Strukturen entsprechen jenen der heutigen Stadt Bern.
- Eine fusionsbeauftragte Person vertritt die Interessen von Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde. Die fusionsbeauftragte Person nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an Sitzung des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde teil. Die heutige Gemeinde Ostermundigen erhält keinen garantierten Sitz im Gemeinderat der Stadt Bern.
- Der Stadtteil Ostermundigen erhält eine Stadtteilkommission.
- Dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde werden verschiedene Prüfungsaufträge erteilt.
- Alle Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern werden in die fusionierte Gemeinde überführt. Die Mitarbeitenden der heutigen Gemeinde Ostermundigen profitieren von besseren Anstellungsbedingungen und einem früheren Rentenalter.
- Die Ostermundiger Vereine werden im gleichen Umfang wie heute unterstützt.
- Die Arbeiten an der Ostermundiger Ortsplanungsrevision (O'mundo) werden zu Ende geführt.
- Die genehmigte Schulraumplanung der Gemeinde Ostermundigen wird umgesetzt.
- Die Steueranlage entspricht jener der heutigen Stadt Bern.
- Die im Bereich der Kinderbetreuung stärker ausgebauten Leistungen der Stadt Bern werden auf Ostermundigen ausgeweitet.

Strategie für die fusionierte Gemeinde

Um die Ziele und Schwerpunkte der fusionierten Gemeinde zu bestimmen, wird der Gemeinderat nach der Fusion eine sogenannte Stadtstrategie erarbeiten. Dieser Auftrag ist im Fusionsvertrag festgehalten. In der Strategie sind unter anderem Ziele in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt festzulegen. Bis Ende 2026 wird der Gemeinderat dem Stadtrat die Stadtstrategie zur Kenntnis bringen.

5.1. Politische Strukturen

Die politischen Strukturen der fusionierten Gemeinde entsprechen jenen der heutigen Stadt Bern. Das bedeutet, dass der Gemeinderat weiterhin aus fünf hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Eines der fünf Mitglieder übernimmt gleichzeitig das Stadtpräsidium. Zusätzlich entsendet Ostermundigen eine fusionsbeauftragte Person in den Gemeinderat (siehe Kapitel 5.3. Fusionsbeauftragte Person). Das Parlament – der Stadtrat – besteht weiterhin aus 80 Mitgliedern. Für die erste Amtsperiode werden die Mitglieder von Gemeinderat und Stadtrat sowie das Stadtpräsidium noch vor der formellen Fusion bei gemeinsamen Wahlen im November 2024 gewählt.



5.2. Kein garantierter Ostermundiger Sitz im Gemeinderat

Es ist weder befristet noch unbefristet ein garantierter Sitz für die heutige Gemeinde Ostermundigen im Gemeinderat der Stadt Bern vorgesehen. Ebenso werden im Stadtrat der Stadt, weder befristet noch unbefristet, der heutigen Gemeinde Ostermundigen Sitze garantiert. Dieser Entscheid fiel aus folgenden Überlegungen: Die parteipolitische Zusammensetzung von Gemeinderat und Stadtrat soll möglichst genau dem Willen der Wählenden der fusionierten Gemeinde entsprechen und nicht durch fusionsbedingte Regelungen verzerrt werden. Ein zusätzliches Ostermundiger Gemeinderatsmitglied hätte zudem bedeutet, dass die Ostermundiger Stimmberechtigten von der Wahl der restlichen Gemeinderatsmitglieder sowie von der Wahl des Stadtpräsidiums ausgeschlossen gewesen wären. Analog dazu hätten die Ostermundiger Stimmberechtigten ihre Stimme ausschliesslich für die Ostermundiger Sitze im Stadtrat abgeben können. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen hätten somit nur eingeschränkt an den ersten Wahlen für die fusionierte Gemeinde teilnehmen können.

Fünf oder sieben Mitglieder im Gemeinderat

Kommt die Fusion zustande, wird die Anzahl Gemeinderatsmitglieder überprüft. Im Fusionsvertrag ist festgehalten, dass der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde dem Stadtrat bis Ende 2026 eine Vorlage zu unterbreiten hat, in welcher Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitgliedern aufzeigt werden. Der Stadtrat wird gestützt auf die vorgeschlagenen Modelle über das weitere Vorgehen entscheiden.

Eine effiziente Verwaltung

Der Fusionsvertrag beauftragt den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde, die Prozesse in der Verwaltung zu überprüfen und darzulegen, wie diese bei Bedarf verbessert werden können. Zudem soll insbesondere für Gewerbetreibende der Zugang zur Verwaltung unter Einbezug der Digitalisierung vereinfacht werden. Ein Umsetzungsplan muss dem Stadtrat im Jahr 2026 vorgelegt werden, gemeinsam mit dem Bericht zu den Modellen mit fünf oder sieben Gemeinderäten (siehe Kasten oben).

5.3. Fusionsbeauftragte Person

Während der ersten vier Jahre vertritt eine fusionsbeauftragte Person die Interessen von Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde. Sie ist Anlaufstelle für Anliegen der Bevölkerung, des Gewerbes und der Vereine des Stadtteils Ostermundigen. Die fusionsbeauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats teil, wenn fusionsrelevante Geschäfte behandelt werden. Bei solchen Geschäften hat sie eine beratende Stimme sowie ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Welche Geschäfte fusionsrelevant sind, kann die fusionsbeauftragte Person entscheiden. Überdies übernimmt sie das Präsidium der Stadtteilkommission Ostermundigen (siehe Kapitel 5.4. Stadtteilkommission Ostermundigen) sowie weitere Aufgaben. Gewählt wird die fusionsbeauftragte Person durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen.

5.4. Stadtteilkommission Ostermundigen

5.4.1 Definition Stadtteilkommission

Die Stadtteilkommission Ostermundigen ist ein neu konstituiertes Gremium der fusionierten Gemeinde, welches die Interessen des Stadtteils Ostermundigen vertritt. Im Gegensatz zum Amt der fusionsbeauftragten Person bleibt die Stadtteilkommission bestehen, solange die



fusionierte Gemeinde nichts anderes beschliesst. Mit diesem Gremium betritt die fusionierte Gemeinde Neuland. Bei der Stadtteilkommission in dieser Form handelt es sich um eine innovative neue Form der Beteiligung der Bevölkerung (Partizipation).

5.4.2 Aufgaben Stadtteilkommission

Die Stadtteilkommission kann dem Gemeinderat zu allen fusionsrelevanten Geschäften Anträge unterbreiten. Zu ihren Aufgaben wird es zudem gehören, die Leistungsverträge mit den Ostermundiger Vereinen und Organisationen abzuschliessen (siehe Kapitel 5.5. Ostermundiger Vereine und Anlässe) und identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen finanziell zu unterstützen. Über das Budget der Stadtteilkommission werden auch Veranstaltungshinweise sowie eigene Beiträge und Publikationen in der Lokalzeitung «Bantiger Post» finanziert. Weiter kann die Stadtteilkommission Versammlungen veranstalten und Umfragen durchführen. Ansonsten hat die Stadtteilkommission dieselben Aufgaben wie die Quartierkommissionen und muss bei (gesamtstädtischen) Vernehmlassungen und Mitwirkungen Stellungnahmen abgeben.

5.4.3 Zusammensetzung Stadtteilkommission Ostermundigen

Die Stadtteilkommission setzt sich für die ersten vier Jahre zusammen aus sechs Mitgliedern und der fusionsbeauftragten Person, welche das Präsidium übernimmt. Die Mitglieder müssen bei der ersten Wahl in der Gemeinde Ostermundigen stimmberechtigt sein, bei nachfolgenden (Ersatz-)Wahlen in der fusionierten Gemeinde stimmberechtigt sein und ihren Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen haben. Zudem nimmt im Gremium eine Person Einsitz, welche die ausländische Bevölkerung Ostermundigens vertritt. Diese hat kein Stimm-, sondern lediglich ein Antragsrecht. Für die erste Amtsdauer werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen gewählt. Die Person, welche die Interessen der ausländischen Bevölkerung vertritt, wird vom Stadtrat der fusionierten Gemeinde auf Vorschlag der Stadtteilkommission gewählt. Bei Vakanzen und nach der ersten Amtsperiode wählt der Stadtrat der fusionierten Gemeinde die Mitglieder der Stadtteilkommission, wobei sich die Kommission selbst konstituiert.

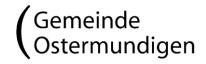
Reform Mitwirkung der Stadtteile folgt

In den bisherigen Stadtteilen – mit Ausnahme der Innenstadt – wird es weiterhin jeweils eine anerkannte Quartierorganisation geben, die sich um Belange des Stadtteils kümmert und die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner vertritt. Im Vergleich zur Stadtteilkommission Ostermundigen verfügen die Quartierorganisationen über weit weniger Befugnisse und es besteht der Wunsch nach mehr Mitbestimmung. Nach dem Zusammenschluss wird die fusionierte Gemeinde deshalb prüfen, wie die Stadtteilpartizipation längerfristig aussehen könnte. Ein solcher Prüfungsauftrag an die fusionierte Gemeinde ist im Fusionsvertrag festgeschrieben.

5.5. Ostermundiger Vereine und Anlässe

Für die Ostermundiger Vereine und Organisationen kommt es aufgrund der Fusion zu keinen Änderungen: Sie werden im gleichen Umfang wie bis anhin finanziell unterstützt. Die Schulund Sportanlagen sowie die Plakatanschlagstellen können sie weiterhin im bisherigen Umfang kostenlos nutzen. Die verschiedenen Anlässe wie das «Mundige Fescht» oder die lokale Bundesfeier werden auch nach einer Fusion stattfinden und im gleichen Masse finanziell unterstützt. Der Werkhof Ostermundigen erbringt weiterhin Leistungen zugunsten von Vereinen und Veranstaltungen in Ostermundigen, die nicht in Rechnung gestellt werden.





5.6. Keine Adressänderungen

Die Ortschaftsnamen Bern und Ostermundigen bleiben erhalten. Auch die Postadressen bleiben unverändert und werden weiterhin gültig sein. Eine Umbenennung von Strassen – auch bei gleichlautenden Strassennamen – ist nicht geplant. Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der Stadt Bern. Das Wappen der Gemeinde Ostermundigen verliert somit durch die Fusion zwar seinen Status als offizielles Hoheitszeichen. Es kann aber weiterhin, beispielsweise von Vereinen, verwendet werden.

5.7. Grundsätzlich gilt Stadtberner Recht

Grundsätzlich werden die heutigen Erlasse der Stadt Bern – wie städtische Reglemente oder Verordnungen – für die fusionierte Gemeinde ihre Geltung bewahren. In mehreren Bereichen wird allerdings das bestehende Recht von Ostermundigen – territorial beschränkt auf den Stadtteil Ostermundigen – in Kraft bleiben (siehe nachfolgende Kapiteln). Auch werden für die fusionierte Gemeinde grundsätzlich die Gebühren der heutigen Stadt Bern gelten.

5.8. Weiterarbeit an Ortsplanungsrevision O'mundo

Die jeweiligen baurechtlichen Grundordnungen von Ostermundigen und Bern bleiben vorerst in Kraft und werden erst mittel- bis langfristig vereinheitlicht. Grund hierfür ist, dass Ostermundigen zurzeit seine Ortsplanung revidiert (Ortplanungsrevision O'mundo). Die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten sollen zu Ende geführt werden. Anschliessend werden die Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde über O'mundo abstimmen können. Die Stadtberner Bestimmung in der Bauordnung der Stadt Bern zur Förderung von preisgünstigem Wohnen («Wohn-Initiative»), findet auf den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung. Vorgesehen ist allerdings, dass das Anliegen in O'mundo aufgenommen wird.

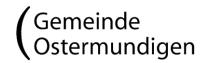
5.9. Ostermundiger Entwicklungsstrategie bleibt

Im Weiteren bleiben auch die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) von Ostermundigen und der 2019 genehmigte Energierichtplan Ostermundigen nach der Fusion in Kraft. Die Entwicklungsstrategie bildet – zusammen mit O'mundo – die Grundlage zur Realisierung von mehreren Entwicklungsprojekten, die zentral sind, um die Ansiedlung von Unternehmen und Privatpersonen zu fördern und die Steuereinnahmen zu erhöhen.

5.10. Noch keine CO²-Absenkpfade

Das Klimareglement der Stadt Bern gilt nach der Fusion grundsätzlich auch für den Stadtteil Ostermundigen. Das Reglement hält unter anderem fest, dass der CO²-Ausstoss der Stadt Bern bis im Jahr 2045 auf netto null gesenkt wird und schreibt verschiedene Zwischenziele – sogenannte Absenkpfade – vor. Diese Absenkpfade werden für den Stadtteil Ostermundigen vorerst nicht gelten. So sind zurzeit keine Instrumente vorhanden, mit welchen der aktuelle CO²-Ausstoss in Ostermundigen erhoben werden könnte. Hinzu kommt, dass die Rahmenbedingungen für den Ausbau des Fernwärmenetzes in Ostermundigen und Bern unterschiedlich sind. Daher kann die Umsetzung in Ostermundigen nicht im gleichen Ausmass vorangetrieben werden wie in der Stadt Bern. Der Fusionsvertrag hält aber fest, dass der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde innerhalb von zwei Jahren eine Vorlage ausarbeitet, die festschreibt, welche Absenkpfade für Ostermundigen gelten sollen. Ziel ist es, auch im Stadtteil Ostermundigen bis im Jahr 2045 den CO²-Ausstoss auf netto null zu senken.





5.11. Übernahme von Projekten und Verträgen

Grundsätzlich werden Projekte, für welche Ostermundigen bereits Kredite gesprochen hat, nach der Fusion weitergeführt und die beschlossenen Ausgaben verwendet. Darin eingeschlossen ist namentlich die Umsetzung der Schulraumplanung Ostermundigen. Dasselbe gilt für bereits kreditrechtlich bewilligte Vorhaben der Stadt Bern. Im Weiteren übernimmt die fusionierte Gemeinde sämtliche noch geltenden Verträge, welche die Gemeinde Ostermundigen oder die Stadt Bern mit anderen Gemeinden vereinbart haben.

5.12. Soziales Leistungsangebot für den Stadtteil Ostermundigen

Vorgesehen ist, dass die im sozialen Bereich stärker ausgebauten Leistungen der Stadt Bern auf Ostermundigen ausgeweitet werden. So gibt es beispielsweise Verbesserungen bei den Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten: Im Vergleich zu heute werden Eltern in Ostermundigen mehr finanzielle Unterstützung pro Betreuungstag und eine Vergünstigung für Säuglinge erhalten. Bei der Ferienbetreuung von Schulkindern ist vorgesehen, dass in Ostermundigen bis spätestens zu Schuljahresbeginn 2026/2027 die besser ausgebauten Stadtberner Angebote gelten. Die Ostermundiger Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bleiben vor Ort bestehen, werden aber administrativ in die Strukturen der Stadt Bern überführt.

Die sozialen Leistungsangebote in Ostermundigen sind heute niederschwellig und bedürfnisorientiert ausgestaltet. Damit wird die soziale Betreuung und Begleitung von betroffenen Menschen abteilungsübergreifend, effizient und wo nötig interdisziplinär gemeinsam mit weiteren Institutionen erbracht. Diese Effizienz und Qualität bei grösseren Verwaltungseinheiten zu erhalten, könnte sich als schwierig erweisen.

5.13. Tiefere Steueranlage für Ostermundigen

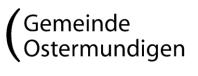
Vorgesehen ist, dass in der fusionierten Gemeinde die Steueranlage (auch Steuerfuss genannt) der heutigen Stadt Bern gilt. Diese liegt heute bei 1,54 Einheiten. Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen von Ostermundigen – Privatpersonen und auch Unternehmen – nach der Fusion weniger Steuern zahlen müssen. In Ostermundigen liegt die Steueranlage heute bei 1,69 Einheiten. In ihrer Finanzplanung ohne Fusion geht die Gemeinde zudem von einer vorübergehenden Erhöhung der Steueranlage aus. Diese würde ab dem Jahr 2024 für fünf Jahre auf 1,74 Einheiten angehoben werden.

5.14. Übernahme Eigenkapital und Schulden

Das Eigenkapital und die Schulden der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen werden von der fusionierten Gemeinde übernommen. Unabhängig von einer Fusion stehen Bern und Ostermundigen – wie die meisten Städte und Agglomerationsgemeinden – vor grossen finanziellen Herausforderungen. In beiden Gemeinden besteht unter anderem ein hoher Investitionsbedarf.

5.15. Siebter Schulkreis

Heute ist die Volksschule in der Stadt Bern in sechs Schulkreisen organisiert. Mit einer Fusion kommen die Schulen von Ostermundigen als siebter Schulkreis hinzu. Die bestehenden Schulstandorte bleiben erhalten, ebenfalls werden die Tagesschulen weitergeführt. Die speziellen Vorbereitungsklassen auf das Gymnasium (sogenannte Spez.-Sek.-Klassen), welche es heute in Ostermundigen gibt, werden nach einer Fusion ab dem Schuljahr 2027/2028 nicht



mehr weitergeführt, da Spez.-Sek.-Klassen nach geltendem Recht der Stadt Bern nicht zulässig sind. Unabhängig von der Fusion ist allerdings möglich, dass diese Klassen im Rahmen einer in Ostermundigen laufenden Reform aufgehoben werden.

5.16. Musikschulen und Kita Hummelinäscht

Die Leistungsverträge mit der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und laufen bezogen auf das entsprechende Territorium weiter. Das bedeutet, dass die Ostermundiger Kinder weiterhin die Musikschule Bantiger besuchen, die Kinder aus den übrigen Stadtteilen die Musikschule Konservatorium Bern. Die Kindertagesstätte Hummelinäscht, welche heute von der Gemeinde Ostermundigen betrieben wird, wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt.

5.17. Mitarbeitende Ostermundigen

5.17.1 Umzug der Verwaltung nach Bern

Die Ostermundiger Gemeindeverwaltung wird in die Verwaltung der Stadt Bern integriert. Das bedeutet, dass rund 85 Arbeitsplätze von Ostermundigen nach Bern verlegt werden (siehe nachfolgendes Kapitel). Vor Ort in Ostermundigen bleiben einstweilen der Sozialdienst sowie der Erwachsenen- und Kindesschutz für den Stadtteil Ostermundigen. Auch der Werkhof bleibt bestehen. Für Fragen zur neuen Verwaltung wird in Ostermundigen eine Anlaufstelle eingerichtet. Diese informiert über die Verwaltungsstruktur der fusionierten Gemeinde und kann bei Fragen den Kontakt zur zuständigen Stelle vermitteln.

5.17.2 Keine Entlassungen in den Verwaltungen

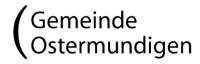
Aufgrund der Fusion wird es keine Entlassungen geben, weder in der Stadtverwaltung Bern noch in der Gemeindeverwaltung von Ostermundigen. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern werden in gleicher Funktion für die fusionierte Gemeinde tätig sein. Die rund 340 Mitarbeitenden von Ostermundigen werden, soweit möglich, entsprechend ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich in die Berner Stadtverwaltung integriert. Dabei wird ihnen ein zweijähriger Lohnbesitzstand gewährt. Zur Gewinnung von neuen Mitarbeitenden dürfte die fusionierte Gemeinde auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt besser positioniert sein.

5.17.3 Bleibeprämien für Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen, Beschluss des Grossen Gemeinderats (GGR) vom 4. Mai 2023

Bleibeprämien sind ein bewährtes Mittel in Fusionsprozessen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen und freiwillig angebotenen Leistungen auch weiterhin termingerecht erbracht werden können. Um den Ausfall von wichtigen Schlüsselfunktionen zu verhindern, wird gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates Ostermundigen vom 4. Mai 2023 eine Bleibeprämie für 36 definierte Funktionen ausgerichtet werden.

Voraussetzung für die Ausrichtung einer Prämie sind folgende Kriterien:

- Die Auszahlung der Prämien erfolgt in zwei Tranchen 2023 und 2024
- Die Zustimmung zur Fusion durch die kompetenten Organe (Volksbeschluss 22. Oktober 2023) muss erfolgen
- Auszahlung im November 2023, mit folgenden Bedingungen:
 - Prämie in der Höhe eines Monatslohns,
 - Ungekündigte Anstellung am 31. Oktober 2023,



- Erstellung von Rückzahlungsvereinbarungen: Die Prämie muss im Falle eines Austrittes vor dem 31. Dezember 2024 zurückerstattet werden.
- Auszahlung im November 2024:
 - Prämie in der Höhe eines Monatslohns,
 - Ungekündigte Anstellung am 31. Oktober 2024,
 - es wird keine Rückzahlungsvereinbarung erstellt.

Die Finanzierung der Bleibeprämien erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2023 und 2024 der Gemeinde Ostermundigen in der Höhe von insgesamt CHF 730`000.00 und ist **nicht** Bestandteil der Fusionskosten, die von beiden Gemeinden getragen werden.

Die Bleibeprämie für bestimmte Mitarbeitende der Gemeinde Ostermundigen ist **nicht** Bestandteil der Fusionsvorlage. Die Ausführungen zu diesem Punkt erfolgen aus Gründen der Transparenz.

5.17.4 Pensionsalter 63

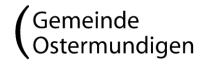
Die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen werden heute im Alter von 64 respektive 65 Jahren pensioniert. In der fusionierten Gemeinde gilt für sie – wie für die Mitarbeitenden der heutigen Berner Stadtverwaltung – das Pensionsalter 63. Damit keine Einbussen bei der Altersrente entstehen, erhalten die Mitarbeitenden aus der Gemeinde Ostermundigen, die zum Zeitpunkt der Fusion über fünfzig Jahre alt sind, eine einmalige Einlage auf ihr Sparguthaben bei der Pensionskasse (siehe dazu auch Kapitel 6. Kosten und Finanzierung). Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt der Fusion älter als 60 Jahre alt sind, können zudem auf Antrag bis 65 Jahre arbeiten und erreichen so zusammen mit der einmaligen Einlage ein höheres Pensionskassenguthaben als ohne Fusion.

5.17.5 Bessere Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden aus der Gemeinde Ostermundigen werden dem Personalrecht der Stadt Bern unterstellt. Sie profitieren damit in verschiedenen Bereichen von besseren Anstellungsbedingungen. Auch erhalten sie – wie alle Mitarbeitenden der Stadt Bern – bis zum ordentlichen AHV-Pensionsalter eine AHV-Überbrückungsrente (siehe Kapitel 6. Kosten und Finanzierung). Im Weiteren werden die fehlenden AHV-Beitragsjahre aufgrund des tieferen städtischen Pensionsalters zu zwei Dritteln von der fusionierten Gemeinde übernommen. Ein Wechsel der Pensionskasse ist für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen nicht nötig. Sie sind bereits heute bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert.

5.18. Strom, Gas, Wasser und Abwasser

Die Stadt Bern wird heute von Energie Wasser Bern (ewb) mit Strom versorgt, die Gemeinde Ostermundigen von der BKW Energie AG. Diesbezüglich bringt die Fusion keine Änderungen: Es wird beim Strom weiterhin zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebührenstruktur geben. Die Versorgung mit Gas wird in der fusionierten Gemeinde durch ewb sichergestellt, wie es das Unternehmen bereits heute für die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern tut. Die Wasserversorgung wird wie bis anhin durch den Wasserverbund Region Bern AG und ewb gemeinsam sichergestellt. Mit der Fusion werden allerdings diejenigen Leitungen, die sich heute im Eigentum von Ostermundigen befinden, in das Gemeindeunternehmen ewb integriert. Das Abwasser von Ostermundigen wird weiterhin in die ARA Worblental geführt, das Abwasser der bisherigen Stadt Bern in die ARA Region Bern.



5.19. Zunächst getrennte Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in Ostermundigen wird nach der Fusion von der KEWU AG weitergeführt, an welcher die Gemeinde Ostermundigen beteiligt ist. Aufgrund eines Aktionärsbindungsvertrags ist ein Aussteigen Ostermundigens aus dem Unternehmen auf den Zeitpunkt der Fusion nicht möglich. Nach der Fusion wird eine rasche Vereinheitlichung angestrebt. Das Ziel ist eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung.

5.20. Keine Änderungen bei Polizeiverträgen

Die Leistungen, welche die Kantonspolizei Bern auf einem Gemeindegebiet erbringt, sind in einem sogenannten Ressourcenvertrag zwischen der Kantonspolizei und der jeweiligen Gemeinde vereinbart. Die Ressourcenverträge der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und gelten für die bisherigen Stadtteile respektive für den neuen Stadtteil Ostermundigen weiter. Ziel ist es, die Ressourcenverträge mittel- bis langfristig zu vereinheitlichen.

5.21. Feuerwehr, Zivilschutz und Sanität

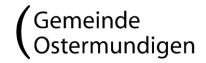
Unabhängig von der Fusion der beiden Gemeinden soll die Feuerwehr Ostermundigen per 1. Januar 2024 als Kompanie der Milizfeuerwehr in die Feuerwehr der Stadt Bern integriert werden. Bereits heute besteht eine enge Zusammenarbeit über die Gemeindegrenze hinweg. Die beiden Zivilschutzorganisationen Bern plus und ZSO Bantiger sollen unabhängig vom Fusionsprojekt neu organisiert werden. Die Sanitätspolizei Bern wiederum ist schon heute für den Grossraum Bern – und somit auch für Ostermundigen – zuständig.

5.22. Feuerwehrersatzabgabe

In der Gemeinde Ostermundigen wird heute eine Feuerwehrersatzabgabe erhoben. Mit einer Fusion müsste in Ostermundigen künftig keine Feuerwehrersatzgabe mehr bezahlt werden, da die Stadt Bern keine solche Abgabe erhebt.

Termine

- ab Ende Oktober 2023: Vorbereitungsarbeiten f
 ür die Fusion
- November 2024: gemeinsame Wahlen Stadtpräsidium, Gemeinderat und Stadtrat sowie gemeinsame Abstimmung über das Budget 2025 der fusionierten Gemeinde
- 1. Januar 2025: Fusion von Bern und Ostermundigen



6. Kosten und Finanzierung

Durch die Fusion ergeben sich einmalige Kosten von rund CHF 15,5 Millionen. Grösster Kostenfaktor ist eine Einlage in die Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen. Den Stimmberechtigten werden zwei Verpflichtungskredite beantragt.

Die finanziellen Auswirkungen der ausgehandelten Fusion wurden vertieft geprüft. Dabei wurde unterschieden zwischen einmaligen Fusionskosten und wiederkehrenden Mehraufwänden. Wie bei jedem komplexen Projekt sind Kostenschätzungen mit Unsicherheiten verbunden. Sicher ist jedoch, dass die Fusion finanzierbar ist und aufgrund der Fusion keine Steuererhöhung erforderlich ist. Mittel- und langfristig bietet die Fusion die Chance für finanzielle Synergien, beispielsweise im Bereich der Digitalisierung sowie im Sozial- und Integrationsbereich.

6.1. Einmalige Kosten: CHF 15,5 Millionen

Die einmaligen Fusionskosten belaufen sich auf schätzungsweise CHF 15,5 Millionen (siehe Tabellen Kapitel 6.4. Beitrag Kanton Bern). Den grössten Kostenfaktor stellt eine Einlage in die Pensionskasse für die Mitarbeitenden der heutigen Gemeinde Ostermundigen dar: Der Einkauf in den Vorsorgeplan der Stadt Bern inklusive Ausfinanzierung der AHV-Überbrückungsrenten kostet CHF 8 Millionen. Weiter ins Gewicht fallen Kosten im Informatikbereich mit geschätzten CHF 3,5 Millionen. Hinzu kommen unter anderem die Kosten für den Umzug von Arbeitsplätzen (CHF 464 000) und das Mandat für die externe Projektleitung für die Zeit nach dem Fusionsentscheid bis zum Zeitpunkt der Fusion (CHF 324 000).

6.2. Bereits bewilligte und verwendete Mittel

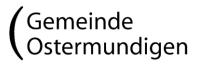
Im Gesamtbetrag von CHF 15,5 Millionen sind bereits getätigte Ausgaben im Umfang von rund CHF 2,7 Millionen eingerechnet. Darin enthalten sind insbesondere die Kostenanteile von Bern und Ostermundigen an der Machbarkeitsstudie sowie die Kosten für die Fusionsverhandlungen. Die Beiträge haben die Stadt Bern und die Gemeinde Ostermundigen in mehreren Tranchen vor und während der Fusionsverhandlungen genehmigt. Die internen Personalaufwände sind im Gesamtbetrag von CHF 15,5 Millionen nicht ausgewiesen.

6.3. Zwei Verpflichtungskredite

Für die noch nicht finanzierten, einmaligen Kosten (siehe Tabelle II Kapitel 6.4. Beitrag Kanton Bern) werden den Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern mit dieser Vorlage zwei Verpflichtungskredite beantragt: Der erste Verpflichtungskredit beläuft sich auf die oben genannten CHF 8 Millionen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge für die Mitarbeitenden aus der Gemeinde Ostermundigen. Der zweite Verpflichtungskredit beträgt knapp CHF 5,6 Millionen und betrifft alle anderen noch nicht finanzierten, einmaligen Kosten. Für diese ist ein separater Verpflichtungskredit notwendig, da diese Kosten aktivierbar sind. Das heisst, diese Kosten müssen über die kommenden fünf Jahre über die Erfolgsrechnung abgeschrieben werden, was das ordentliche Budget der fusionierten Gemeinde jährlich mit rund CHF 1 Million belasten wird. Die beiden Verpflichtungskredite sind Bestandteil des Fusionsvertrags.

6.4. Beitrag Kanton Bern

Der Kanton Bern unterstützt Gemeindefusionen. Für die Fusion der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern hat er einen finanziellen Beitrag von CHF 800 000 in Aussicht gestellt.



Diesen erhält die fusionierte Gemeinde nach vollzogener Fusion. Der Betrag kann von den einmaligen aktivierbaren Kosten in Abzug gebracht werden, womit auch die Abschreibungskosten der fusionierten Gemeinde sinken.

Tabelle I

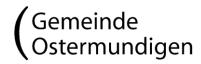
Einmalige Fusionskosten, insgesamt	CHF
Fusionskosten bereits finanziert	2 748 000
Fusionskosten noch nicht finanziert (siehe Tabelle II)	12 750 000
Total	15 498 000

Tabelle II

Fusionskosten einmalig, noch nicht finanziert	CHF
externe Projektleitung ab Fusionsentscheid bis Ende 2024	324 000
Kommunikation / Information / Partizipation nach Beschluss Fusion	150 000
externe Unterstützung Finanz- und Budgetplanung 2024 und 2025	40 000
Migrationskosten Informatik	3 500 000
Umzug und Einrichtung Arbeitsplätze	464 000
Vereinheitlichung Aussenauftritt (z.B. Fahrzeugbeschriftungen)	200 000
Verschiedenes (Anpassungen Parlamentsbetrieb und Rechtssamm-	600 000
lung, Umzug Gemeindearchiv Ostermundigen u.a.)	
Reserve 5 % (gerundet)	272 000
Zwischentotal	5 550 000
Aufnahme Mitarbeitende in Vorsorgeplan der Stadt Bern und Finan-	8 000 000
zierung AHV-Überbrückungsrenten	
Total brutto	13 550 000
Beitrag Kanton Bern	- 800 000
Total netto	12 750 000

6.5. Ausblick

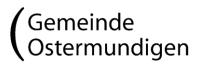
Im Rahmen der Fusionsverhandlungen wurden auch Abklärungen zu den jährlichen fusionsbedingten Mehraufwänden getroffen. Vorgesehen ist, dass diese über das ordentliche Budget der fusionierten Gemeinde finanziert werden. Der fusionsbedingte jährliche Mehraufwand ergibt sich insbesondere aus den stärker ausgebauten Leistungen der Stadt Bern im Bereich der Kinderbetreuung, die auf Ostermundigen ausgedehnt werden sollen (geschätzte rund CHF 2,8 Millionen pro Jahr). Zudem fallen Kosten in Zusammenhang mit den Beiträgen an die AHV an, welche die fusionierte Gemeinde als Arbeitgeberin für die Mitarbeitenden aus der Gemeinde Ostermundigen aufgrund des tieferen städtischen Pensionsalters bezahlt (rund CHF 330 000 pro Jahr). Auch die Stadtteilkommission Ostermundigen und die neu eingesetzte fusionsbeauftrage Person führen zu Mehraufwand. Den fusionsbedingten Mehraufwänden stehen fusionsbedingte Entlastungen von insgesamt rund CHF 800 000 pro Jahr gegenüber. Die Entlastungen ergeben sich aus tieferen Zinsen bei der Aufnahme von Fremdkapital, weil die fusionierte Gemeinde eine höhere Kreditwürdigkeit aufweist. Hinzu kommen tiefere Versicherungsprämien aufgrund grösserer Einkaufsvolumen und unterschiedlicher Risikotragung. Weiter fliessen wegen künftig höherer Verzinsung von Immobilienwerten aus Ostermundigen zusätzliche Mittel in den Allgemeinen Haushalt der fusionierten Gemeinde.



6.6. Aussichten Steuereinnahmen

Sowohl die Stadt Bern als auch die Gemeinde Ostermundigen erwarten für die kommenden Jahre aufgrund des sich abzeichnenden Wachstums eine Vergrösserung ihres Steuersubstrats. Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Vorgesehen ist, dass in der fusionierten Gemeinde die Steueranlage von 1,54 Einheiten gilt. Da in der Gemeinde Ostermundigen eine höhere Steueranlage angewandt wird (zurzeit 1,69 Einheiten, der vom Gemeinderat Ostermundigen im September 2022 genehmigte Finanzplan sieht vor ab 2024 für fünf Jahre den Steuerfuss auf 1,74 Einheiten zu erhöhen). Dadurch werden die Steuern für natürliche und juristische Personen von Ostermundigen sinken. Durch die tiefere Steueranlage in der fusionierten Gemeinde resultierten bei den Steuereinnahmen (bei einer Kumulation der Steuerhaushalte) tiefere Erträge von voraussichtlich CHF 5.6 Millionen.

Weil die Stadt Bern keine Feuerwehrersatzabgabe kennt, fällt diese auch in Ostermundigen weg. Dies führt zu weiteren Mindereinnahmen im Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde von CHF 0.6 Mio.



7. Stellungnahme Finanzkommission (Fiko)

7.1. Beschluss Fiko vom 15. Mai 2023:

Die GGR-Botschaft soll an geeigneter Stelle mit dem GGR-Beschluss vom 4. Mai 2023, Traktandum 187, bezüglich Bleibeprämie ergänzt werden.

7.2. Stellungnahme Gemeinderat vom 23. Mai 2023:

Der von der Fiko beantragte Zusatz zur möglichen Ausrichtung von Bleibeprämien ist unter Ziffer 5.17.3 der vorliegenden GGR-Botschaft erläutert.

8. Mitbericht Begleitgruppe² Ostermundigen zum Projekt KOBe vom 15. Mai 2023

Die Begleitgruppe KOBe hat sich an ihrer Sitzung vom 1. Mai 2023 mit den fertigen Fusionsdokumenten befasst und ist zu folgender Einschätzung gelangt:

Allgemeine Gesamtbeurteilung

Die Begleitgruppe KOBe beurteilt die vorliegenden Dokumente zur Fusion (Fusionsvertrag, Fusionsreglement, Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde) als ausgewogen und durchdacht. Die Dokumente geben Antwort auf die im Fusionsprozess aufgetauchten Fragestellungen und erfüllen die zu Beginn der Fusionsverhandlungen gestellten Anforderungen (z.B. Bestandesgarantien). Es liegen detaillierte, klare und praxisorientierte Lösungen vor. Es bleiben keine wesentlichen Fragen offen. Vorgebrachte Anliegen wurden berücksichtigt (namentlich die Unterstützung der Vereine) und Chancen genutzt (z.B. innovative Stadtteilkommission).

Den durchgeführten Fusionsprozess erachtet die Begleitgruppe KOBe als professionell und sorgfältig aufgegleist, vorausschauend und auf Augenhöhe geführt. Das verhandelte Gesamtpaket lässt dementsprechend erkennen, dass beide Seiten im Interesse der Sache zu Kompromissen und pragmatischen Lösungen bereit waren. Die Begleitgruppe KOBe anerkennt insbesondere die gute Verhandlungsleistung des Ostermundiger Gemeinderats.

Insgesamt kann von einem Gesamtpaket gesprochen werden, welches die Interessen Ostermundigens stark berücksichtigt und in welchem die positiven Punkte überwiegen (insbesondere im Hinblick auf die Gemeindefinanzen und das erweiterte Angebot an Dienstleistungen). Diesbezüglich bedauert die Begleitgruppe KOBe, dass sich der Ostermundiger Gemeinderat nicht inhaltlich zur Fusion positioniert hat.

3453 GGR20230629; Fusionspaket, Verabschiedung z.Hd. Volksabstimm

² Die Begleitgruppe Ostermundigen KOBe wurde als gemeinderätliche Spezialkommission eingesetzt. In diesem Gremium waren für alle Ortsparteien, der Bevölkerung, der ausländischen Bevölkerung, der Vereine und des Gewerbes Vertretungen vorgesehen.



9. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat wurde im Dezember 2020 vom Parlament (Grosser Gemeinderat) beauftragt, über eine Fusion mit der Stadt Bern zu verhandeln. Er hat in den vergangenen rund 24 Monaten intensiv, hartnäckig, ausdauernd und mit taktischem Geschick die Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern geführt. Das vorliegende Verhandlungsergebnis des sogenannten Gesamtpakets wird vom Gemeinderat Ostermundigen als sehr gut und umfassend erachtet. Der Auftrag des Parlaments ist bestmöglich umgesetzt worden und alle Stakeholder (Begleitgruppe KOBe, Bevölkerung, Mitarbeitende etc.) sind in den Prozess einbezogen worden. Die Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der nächsten Schritte für eine allfällige Gemeindefusion liegen nun vor.

In den Verhandlungen konnten fast alle vom Parlament vorgegebenen inhaltlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Nicht erfüllt werden konnte der stimmberechtigte Ostermundiger Gemeinderatssitz. Das vorliegende **Gesamtpaket** trägt dennoch der Charakteristik von Ostermundigen Rechnung und die Identität der Agglomeration wird vollumfänglich respektiert. Gestützt auf das Verhandlungsergebnis kann nun das Parlament die Vor- und Nachteile einer Fusion beurteilen.

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass der Entscheid über eine allfällige Fusion mit der Stadt Bern in jedem Fall durch die Stimmberechtigten gefällt werden sollte, da es sich für die Gemeinde Ostermundigen um einen wegweisenden Entscheid handelt. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, die Fusionsvorlage dem **Stimmvolk** vorzulegen.

Aus Sicht des Gemeinderates halten sich die Vor- und Nachteile einer Fusion zwischen Ostermundigen und Bern die Waage. Die unterschiedlichen politischen Prioritäten und persönlichen Einschätzungen der Exekutiv-Mitglieder zu diesem weitreichenden Entscheid führten dazu, dass der Gemeinderat bei der Empfehlung zur **Fusionsfrage** uneins ist. Der Gemeinderat spricht sich deshalb weder für noch gegen die Fusion mit der Stadt Bern aus. Die politische Würdigung sowie die Empfehlung für oder gegen eine Fusion mit der Stadt Bern obliegt dem Grossen Gemeinderat. Legt der Grosse Gemeinderat den Fusionsentscheid den Stimmberechtigten vor, entscheiden diese abschliessend über die Fusion.

Gemeinderat Ostermundigen

Thomas Iten Präsident Barbara Steudler Gemeindeschreiberin

(Sound

Seite 23/23



Beilagen:

- Beilage 1: Fusionsvertrag
- Beilage 2: Fusionsreglement
- Beilage 3: Gemeindeordnung Stadt Bern
- Beilage 4: Erläuterungsbericht



Weiterführende Projektinformationen unter <u>www.ostermundigen-bern.ch</u>